



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 22/2008

Elfte Satzung zur Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Statistik

Vom 16. April 2008

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Elfte Satzung zur Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge
Hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Statistik

Vom 16. April 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr.9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2008 die nachfolgende Änderung der Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Statistik, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 16. April 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge wird wie folgt geändert: Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Statistik erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage C** zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Nebenfach Statistik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Statistik sind mindestens 36 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Statistik, die bereits im Hauptfach Prüfungsgegenstand sind, können für das Nebenfach Statistik nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Statistik sind folgende zwei Basismodule im Umfang von mindestens 18 cr zu belegen:

Basismodul 1 „Statistik als BA-Nebenfach“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS	Sem.
Mathematik I	Pi	.. VL+Ü	Kl.	9	6	WS

Basismodul 2 „Statistik als BA-Nebenfach“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS	Sem.
Statistik I und	P	VL+Ü	Kl.	4-6	3-4	WS/SS
Statistik II	P	VL+Ü	Kl.	4-6	3-4	WS/SS

oder alternativ eine

Veranstaltung zur Datenanalyse (Computational Statistics)	P	VL+Ü	Kl.	9	6	WS/SS
--	---	------	-----	---	---	-------

Umfang Basismodule insgesamt mindestens 18 12-14

Bei der Veranstaltung „Mathematik I“ handelt es sich um die Veranstaltung “Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“, bei den Veranstaltungen „Statistik I und II“ um die Statistikveranstaltungen im Rahmen des BA-Studiengangs Volkswirtschaftslehre (Economics) oder um äquivalente Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Statistik.

! Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, PL = Prüfungsleistung, Kl. = Klausur, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

(2) Im Nebenfach ist folgendes Aufbaumodul zu belegen:

Aufbaumodul „Statistik als BA-Nebenfach“

Das Aufbaumodul besteht aus Statistikveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits (cr); in diesem Umfang sind entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen. Aus folgenden Gebieten können die dazu notwendigen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden:

- Theoretische Grundlagen der Statistik
- Lineare Modelle
- Multivariate Statistik
- Zeitreihenanalyse
- Versuchsplanung/Stichprobenerhebung
- Survival Analysis
- Nichtparametrische Statistik
- Computational Statistics
- Bayes-Statistik
- Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse
- Fachspezifische Themengebiete der Statistik

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen in Statistik werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Statistik besteht aus den Prüfungsleistungen des Basismoduls und des gewählten Aufbaumoduls.

(2) Die Note für das Nebenfach Statistik wird gem. § 25 Abs. 4 Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.– Studiengänge gebildet.“

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2004 (Amtl. Bekm. 35/2004) außer Kraft.

(2) Den Studierenden, die das Studium im BA-Nebenfach Statistik nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2004 aufgenommen haben, werden die bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in vollem Umfang anerkannt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 16. April 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor –